Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2010078/1

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Bau- und Umweltausschuss**	Sitzung am: **27.05.2010** TOP: **2.8**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2010078/1**
		Az.:	erstellt am: **06.04.2010**

Betreff

Kostenspaltung Straßenbeleuchtung der Hermann-Wäschke-Straße in Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	27.05.2010: Bau- und Umweltausschuss	27.05.2010	laut BV
2	15.06.2010: Hauptausschuss	15.06.2010	laut BV
3	24.06.2010: Stadtrat	24.06.2010	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Frau Rauer		18.05.2010

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenbeleuchtung in der Hermann-Wäschke-Straße in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 7 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) - nachfolgend SBS genannt - vom 10.10.1991 in der Fassung der 10. Änderungssatzung zur SBS vom 25.07.2009, abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 7 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im vergangenen Jahr wurden die in der Hermann-Wäschke-Straße vorhandenen Freilandleitungen durch die enviaM zurückgebaut. Die Straßenbeleuchtung der Stadt Köthen (Anhalt) war bis zu diesem Zeitpunkt an der bestehenden Freileitungsanlage befestigt. Der Rückbau hatte damit zur Folge, dass die Straßenbeleuchtung in der Hermann-Wäschke-Straße neu errichtet wurde. Nach erfolgter Baumaßnahme sind die Kabel unterirdisch verlegt worden. Der ursprüngliche Zustand unterscheidet sich somit von dem neuen Zustand. Die Erdverkabelung hat einen positiven Einfluss auf die Benutzbarkeit der Teileinrichtung, da die unterirdisch verlegten Kabel weniger störanfällig auf Witterungseinflüsse sind. Somit liegt eine Verbesserung im Sinne des § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) vor, die eine Straßenausbaubeitragspflicht auslöst.

Jedoch wird auf Grund der angespannten Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) darauf verzichtet, die weiteren Teileinrichtungen der Hermann-Wäschke-Straße, wie Fahrbahn oder Gehwege, zu verbessern.

Ausgehend von dem in Sachsen-Anhalt gültigen erschließungsbeitragsrechtlichen Anlagenbegriff und damit von der Annahme, eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechts sei ausschließlich die Straße in ihrer gesamten Ausdehnung, wird in einem solchen Fall, in dem sich die beitragsfähige Ausbaumaßnahme auf eine bzw. einzelne Teileinrichtungen beschränkt, eine Kostenspaltung als Voraussetzung für eine Beitragserhebung verlangt.

Es ist somit erforderlich, die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 7 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) (SBS) vom 10.10.1991 in der Fassung der 10. Änderungssatzung zur SBS vom 25.07.2009, abzuspalten.

Ohne den hier erforderlichen Kostenspaltungsbeschluss würde für die Hermann-Wäschke-Straße die endgültige sachliche Beitragspflicht erst mit Ausbau aller Teileinrichtungen auf der gesamten Länge und Breite entstehen. Das Hinauszögern der Beitragserhebung bis zum endgültigen Ausbau der gesamten Verkehrsanlage hätte zur Folge, dass Fremdfinanzierungskosten entstehen, die die Beitragshöhe unnötig erhöhen. Bei der Kostenspaltung hingegen, entsteht die sachliche Beitragspflicht mit Fassung des Kostenspaltungsbeschlusses.

Es besteht dann die Möglichkeit, die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer noch in diesem Jahr zu einem endgültigen Straßenausbaubeitrag für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Hermann-Wäschke-Straße in Höhe von 0,50 Euro/ m² modifizierter Grundstücksfläche, heranzuziehen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung an der öffentlichen Verkehrsanlage Hermann-Wäschke-Straße in Köthen (Anhalt) gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA in Verbindung mit § 8c Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 7 SBS abzuspalten.

Anlagen:
keine